

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Karlsruher Stadt- und Landbote. 1842-1847 1843

8 (25.1.1843)

Extra-Beilage zum Stadt- und Landboten Nr. 8 v. 23. Januar 1843.

Nro. 477. Die Führung der Fahrnißversicherungsbücher betreffend.

Aus den zur Prüfung eingekommenen Fahrnißversicherungsbüchern hat man ersehen, daß hie und da der §. 27 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Fahrnißversicherung gegen Feuergefahr (Reg.-Blatt 1840 Nr. XXXVI.) wohnach der vom Gemeinderath gefaßte und von dem Rathschreiber in das Fahrnißversicherungsbuch einzutragende Beschluß bei jedem Gesuch von sämmtlichen anwesenden Gemeinderathsgliedern unterzeichnet werden soll, unbefolgt geblieben ist.

Sämmtliche Bürgermeister werden daher angewiesen, in so weit es noch nicht geschah, sich genau nach erwähnter gesetzlicher Vorschrift zu halten.

Karlsruhe, den 11. Januar 1843.

Großherzogliches Land-Amt.

v. Fischer.

Nro. 1106. Das Ausputzen der Bäume längs der Landstraßen betr.

Sämmtliche Vorgesetzten des diesseitigen Amtsbezirks werden angewiesen, binnen 14 Tagen, die auf den Landstraßen überhängenden Aeste vollständig abhauen zu lassen.

Karlsruhe, den 19. Januar 1843.

Großherzogliches Land-Amt.

v. Fischer.

Nro. 1172. Die General-Einschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung, in specie die Anlegung der Feuerversicherungsbücher betr.

Sämmtliche Bürgermeisterämter werden angewiesen, den Rathschreibern sogleich zu eröffnen, daß ihnen zur Anlegung der neuen Feuerversicherungsbücher eine letzte Frist von 14 Tagen bestimmt werde.

Nach Umfluß dieser Frist haben die Vorgesetzten, das Fahrnißversicherungsbuch zur Einsicht anher einzusenden.

Dabei wird bemerkt, daß die sich indessen ergebenden Nachträge gleichfalls einzutragen, die einfachen Anschläge der feuergefährlichen Gebäude jedoch einstweilen nur innerhalb Falz vorzumerken sind, bis über deren Classification die Entschließung des Großh. Verwaltungsraths erfolgt ist.

Karlsruhe, den 20. Januar 1843.

Großherzogliches Land-Amt.

v. Fischer.

Nro. 1235. Die Abschätzung neuer Gebäude und Bauveränderungen betr.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß seit Beginn der General-Einschätzung der Gebäude in verschiedenen Gemeinden die Einschätzung neuer oder vergrößerter Gebäude in das hiezu besonders anzulegende Verzeichniß nicht eingetragen worden seien, ebenso, daß die Uebertragung in die Brandversicherungsbücher nicht stattgefunden hätte.

Da hiedurch bei Brandunglücksfällen den Gebäude-Eigenthümern Schaden zugehen würde, so werden die Bürgermeister zur genauen Befolgung der ihnen unterm 18. November 1840 Nro. 19,648 zugekommenen amtlichen Verfügung angewiesen, und hier wiederholt, wie das zur Sicherheit der Eigenthümer zu führende Verzeichniß angelegt und geführt werden muß.

1) Jeder Eigenthümer eines neu errichteten noch nicht versicherten Gebäudes hat dasselbe nach der Vorschrift des §. 23 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 längstens bis zum 1. Dezember d. J. bei dem Gemeinderath unter Angabe des Werths der Baumaterialien und des Arbeitslohns schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa vorhandenen Baupläne und Rechnungen dahin zu übergeben.

Gleiche Anmeldung und Werthangabe hat von den Eigenthümern in allen Fällen zu geschehen, wo ein schon versichertes Gebäude während des Jahrs in seinem Umfang vergrößert oder verkleinert, durch Reparaturen in seinem Werth bedeutend erhöht oder durch Baufälligkeit oder anderweit bedeutend vermindert worden ist.

Ueber sämmtliche Anmeldungen hat der Gemeinderath ein fortlaufendes, nach der Reihenfolge mit Nummern versehenes Protokoll zu führen.

2) Im Monat Dezember ermittelt eine Commission des Gemeinderaths durch einen allgemeinen Umgang im Bereich der Gemeinde die etwa nicht angemeldeten Bauten und Bauveränderungen, und trägt sie in dem protokollarischen Verzeichniß nach, worauf sie sofort sämtliche angemeldete und nachgetragene Bauwesen mit Rücksicht auf die vorgelegten Baurechnungen nach den Bestimmungen des §. 32 des neuen Gesetzes vorläufig abzuschätzen, die Eigenthümer darüber zu vernehmen, und nach Erledigung ihrer etwaigen Einwendungen das Ergebnis der Abschätzungen in das protokollarische Verzeichniß einzutragen, sofort dasselbe zu unterzeichnen und bei der Gemeindeferatur aufzubewahren hat.

Aus dem vorerwähnten Verzeichniß sind sodann die Einträge in die bisherigen Brandversicherungsbücher zu bewirken, und das zu befolgen, was im Verordnungsblatt vom Jahr 1841 Nro. 30, Seite 89 sub Nro. 1 und 2 vorgeschrieben ist.

Endlich werden die Bürgermeister an den Vollzug von 3 a, b und c des Erlasses hoher Kreisregierung vom 31. Dezember 1841, Verordnungsblatt 1841 Seite 89, hiemit aufmerksam gemacht.

Der Anzeige des Vollzugs sieht man binnen 14 Tagen unfehlbar entgegen.

Karlsruhe, den 21. Januar 1843.

Großherzogliches Land-Amt.
v. Fischer.

Ausfertigung der Kauf-, Tausch- und Pfandbuchs-Auszüge für das Amtsrevisorat betr.

Zu benannten Auszügen sind gedruckte Formulare vorhanden. Nach der Gemeindeordnung hat der Gemeinderath jeden Orts diese Auszüge aus ihren Büchern, wenn von den Betheiligten Alles genehmigt ist, nach den gedruckten Formularen zu fertigen, wornach das betreffende Amtsrevisorat die Urkunde, nämlich den Kauf- oder Tauschbrief über Liegenschaften oder die Pfandurkunde über Darlehen fertigt, sofern diese in gesetzlicher Ordnung, nämlich nach den bestehenden Gesetzen zur Ausführung reif sind. In den gedruckten Formularen für Kauf- und Tauschauszüge über Liegenschaften heißt es im Anfang: vor den unterzeichneten Gerichtsleuten, und bei Pfandbuchs-Auszügen über ein Darlehen, setzen die meisten Rathschreiber: vor dem unterzeichneten Pfandgericht ist erschienen ic. Beide genannten Anfangs-Einträge in diesen Auszügen sind unrichtig, indem kein Gemeinderath, weder in einer Stadt, noch in einem Dorfe, eine Gerichtsbarkeit auszuüben hat. Die Bürgermeister haben zwar eine Art Gerichtsbarkeit auszuüben, aber dieses nur Kraft des Amtes als Bürgermeister, woran die übrigen Glieder des Gemeinderaths durchaus keinen Antheil haben. Es ist daher besser, wenn man in den Kaufbuchs-Auszügen sagt: vor dem Gemeinderath, und anstatt Pfandgericht, vor der Pfandschreiberei, s. Gem.-Ordn. §. 42.

Nbr.

Summarische Uebersicht der im Landamtsbezirk Karlsruhe im Jahr 1842 vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbfälle.

Gemeinde	Anzahl der Geburten				Zwillingsgelburt	Im Ganzen	Getraut wurden Paare	Gestorben sind		Im Ganzen
	männlich	weiblich	unehelich	totgeb.				männlich	weiblich	
Blankenloch	30	36	—	—	—	66	10	25	32	57
Büchig	6	3	—	—	—	9	3	3	—	3
Eggenstein	35	25	9	—	**)	60	14	19	18	37
Leopoldshafen	14	9	3	—	—	26	8	6	6	12
Rußheim	29	30	—	3	2	59	7	18	20	38

*) Das Wort „Gerichtsbarkeit“ umfaßt ein Recht, das Justizwesen anzuordnen und Gerechtigkeit über andere Menschen auch wider ihren Willen auszuüben, und nöthigenfalls mit Zwang oder Exekution durchzusetzen.

***) Eine Drillingsgelburt.